

An die Geschäftsleitung des
Kantonsrates des Kantons Zürich
Postfach
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend effiziente, gerechte und kostengünstige Information der Wählerschaft bei Verhältniswahlen

Gestützt auf die §§ 139 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) stellt der Unterzeichnende mit der vorliegenden Einzelinitiative folgenden

Antrag in der Form der allgemeinen Anregung:

Spätestens auf die nächsten Gesamterneuerungswahlen in den Zürcher Gemeinden im Jahr 2014 soll den Stimmberechtigten zusammen mit den Wahlunterlagen gemäss § 60 ff. GPR (eventuell in einem besonderen Umschlag) je ein Flugblatt der an der Wahl beteiligten Parteien und politischen Gruppierungen zugestellt werden können. Dies soll für die National- und Kantonsratswahlen sowie die Wahlen in den Grossen Gemeinderat der betroffenen Zürcher Gemeinden gelten. Das GPR ist in diesem Sinne zu ändern.

Begründung:

Die Information der Wählerschaft über die Kandidatinnen und Kandidaten der Zürcher Parlamentswahlen ist unbefriedigend. Der Staat stiehlt sich heute aus der Verantwortung und überlässt diese Information den politischen Parteien und den Kandidierenden selbst.

Dies ist überaus ineffizient: Zur Bekanntmachung der Kandidaturen sind die politischen Parteien und ihre Kandidierenden gezwungen, einen flächendeckenden Versand in die Haushalte durchzuführen. Dies oft zum Ärger der Bevölkerung, weil ein beachtlicher Teil dieser Wahlwerbung Nicht-Stimmberechtigte erreicht (der Versand kann nicht auf Stimmberechtigte eingeschränkt werden) oder diese Wahlwerbung nicht als solche erkannt und mit unerwünschter Werbung gleichgesetzt wird (Wahlwerbung wird trotz «Stop-Werbung-Kleber» zugestellt). Immer wieder wird diese Wahlwerbung auch fehlgeleitet, was das jüngste Beispiel bezüglich Wahlwerbung der CVP, SP und anderen Parteien in der Stadt Zürich zeigt (siehe: <http://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/stadt/WerbeDebakel-fuer-die-SP-50000-Prospekte-im-falschen-Kasten/story/18780306>). Die Folgen sind fatal: Die Wählerschaft wird falsch informiert, die Verwirrung ist komplett!

Das heutige Prozedere ist auch ungerecht: kleine politische Parteien oder Gruppierungen können sich einen flächendeckenden Versand gar nicht leisten. Grosse, finanzkräftige Parteien können dagegen über Wochen die Haushalte mit Wahlwerbung eindecken. Die Chancengleichheit bei den Verhältniswahlen wird so verzerrt.

Das heutige Prozedere ist auch zu teuer: Könnte man nur die Wahlberechtigten erreichen und könnte man die Kosten für den Versand unter den an der Wahl beteiligten Parteien und politischen Gruppierungen aufteilen, wären grosse Einsparungen möglich. Dies kommt diesen Parteien und politischen Gruppierungen zugute, welche heute enorme Summen für den Wahlversand aufwenden müssen. Wenn sicher gestellt ist, dass die Wahlwerbung die Wählerschaft erreicht, könnte auf einen zusätzlichen Versand gar verzichtet werden. Dies nicht nur im Interesse der Parteien, sondern auch im Interesse der Umwelt (Schonung der Ressourcen).

Effizienz, Gerechtigkeit und Kosteneinsparung wird durch eine Wahlbeilage erreicht: Zu den Wahlunterlagen dürfen die an den Wahlen beteiligten Parteien und politischen Gruppierungen gegen Kostenbeteiligung Flugblätter abgeben. Ein nicht minder wichtiger Effekt, der dadurch erreicht wird: Die Wählerschaft kann sich so, zusammen mit den Wahlunterlagen, ein viel besseres Bild über alle Kandidierenden machen. Diese Regelung kennt nur Gewinner; dem Staat und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Zudem wird so nur Art. 39 Abs. 2 der Kantonsverfassung entsprochen, welcher bestimmt, dass politische Parteien wesentliche Träger der Demokratie sind und bei der Meinungs- und Willensbildung der Stimmberechtigten mitwirken.

Anzumerken ist noch, dass dieses Anliegen in anderen Kantonen bereits bestens erprobt ist, auf breite Akzeptanz stösst und gar überaus geschätzt wird. Als Beispiel sei hier der Nachbarkanton Aargau angeführt.

Zürich, 5. Februar 2010

Mit freundlichen Grüßen

Harry Lütolf